



## **Satzung** des **Modellflugclub Emsdetten e.V.**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Symbole**

Der Verein ist 1977 gegründet worden. Er trägt den Namen „ Modellflugclub Emsdetten“ und führt im Namen den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Emsdetten/Westfalen.

Er ist eingetragen bei dem für den Verein jeweils örtlichen und sachlich zuständigen Vereinsregister .

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Modellflugsports.

Der Verein ist bemüht, die Jugendarbeit und Weiterbildung in diesem Bereich zu intensivieren und alle Aktivitäten auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft zu gestalten.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der AO. er erstrebt keine Gewinne.

Sämtliche Mittel sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die Satzungszwecke des Vereins verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, sofern ihrer Aufnahme nicht wesentliche Bedenken entgegenstehen.

Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf eine Zeit von 12 Monaten zur Probe. Danach hat der Vorstand zu beraten, ob das Mitglied zur Probe als ordentliches Vereinsmitglied aufgenommen wird. Der Aufnahmebeitrag wird erst zum Zeitpunkt der Aufnahme als ordentliches Mitglied fällig. Während der Mitgliedschaft zur Probe besteht seitens des Probemitgliedes kein Stimmrecht, alle anderen Rechte und Verpflichtungen sind gleich.

Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht liegt beim Vorstand; die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein geschieht durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und einer Frist von 4 Wochen ab Fälligkeit der Schuld mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich geschädigt hat oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

Ein sonstiger wichtiger Grund in diesem Sinne ist insbesondere der Verstoß eines Mitgliedes gegen § 6 dieser Satzung.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand Einstimmig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied durch schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats ab Zugang zu stellen ist, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet allein und ausschließlich die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Es kann eine passive Mitgliedschaft erworben oder von aktiven Mitgliedern beantragt werden. Ein passives Mitglied ist nicht startberechtigt. Alle anderen Rechte/Pflichten entsprechen denen eines aktiven Mitgliedes. Der Jahresbeitrag beträgt  $\frac{1}{2}$  des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitgliedschaft.

## **§ 5**

### **Beiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet an den Verein Beiträge zu leisten. Diese Beiträge werden als jährliche Geldbeiträge erhoben und sind bis zum 31.März eines jeden Jahres zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Einfache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf

## **§ 6**

### **Versicherung und Genehmigungen**

Jedes Vereinsmitglied, das auf dem vereinseigenen Modellflugplatz den Modellflugsport ausüben oder an auswärtigen Flugveranstaltungen im Namen des Vereins teilnehmen möchte, ist verpflichtet, eine Flugmodellhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Versicherungsschutz ist dem Vorstand des Vereins vor Inbetriebnahme des Flugmodells nachzuweisen.

Alle Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand verpflichtet, vor Inbetriebnahme einer Fernsteueranlage eine Postzulassungsgenehmigung für die Fernsteueranlage nachzuweisen, soweit das Gesetz derartige Postzulassungsgenehmigungen verlangt.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vereinsmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Verpflichtungsgeschäfte, die im Einzelfall zu einer finanziellen Verpflichtung des Vereins von mehr als EUR 3.000,00 führen
- Ausschluss von Vorstandsmitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Vereinsmitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Dieses gilt nicht für Änderungen der Satzung.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sollten weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende anwesend sein, wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter zu übertragen. Protokollführer ist der Schriftführer.

Ist dieser nicht anwesend, wird das Protokoll durch ein anderes Mitglied des Vorstandes erstellt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll aufgenommen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- Ort , Zeit und Dauer der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters, Wahlleiters und des Protokollführers
- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung
- Ergebnisse von durchgeführten Wahlen

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses vom Vorstand verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Satzung über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 9**

### **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- Jugendwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Vorstandsmitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Wahlperiode gewählt.

Bei der Wahl des Vorstandes gilt folgende Besonderheit:

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassenwartes erfolgt in den Jahren mit geraden Jahresendziffern. Der derzeitige 1. Vorsitzende, sowie der derzeitige Kassenwart bleiben

dementsprechend bis zur Mitgliederversammlung in dem Kalenderjahr mit gerader Endziffer im Amt.

Die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Jugendwartes erfolgt in den Jahren mit ungeraden Jahresendziffern.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.

Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er wird einberufen durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

Beschlüsse werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts abweichendes bestimmt ist; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 10**

### **Beisitzer**

In der Mitgliederversammlung können neben dem Vorstand bis zu zwei Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 3 dieser Satzung.

Die Beisitzer haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie üben eine beratende Funktion aus, sind aber nicht berechtigt, bei den Beschlüssen des Vorstandes mit abzustimmen.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

Der Verein wählt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören dürfen, noch das Amt eines Beisitzers ausüben.

Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung zu prüfen. Kasse und Geschäftsbücher sind mit Belegen ohne Einschränkungen den Kassenprüfern vorzulegen.

Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

## **§ 12**

### **Vereinseigene Einrichtungen**

Für die Ausübung des Modellflugsportes stehen den Mitgliedern im Rahmen der Möglichkeiten die vereinseigenen Einrichtungen zur Verfügung. Etwaige Benutzungsgebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein betreibt seinen Modellflug auf einem Vereinsgelände, das derzeit angemietet worden ist.

Die Ausübung des Modellflugs auf diesem Gelände bedarf der luftfahrtrechtlichen Genehmigung. Der Verein bemüht sich, um die Interessen aller Mitglieder zu gewährleisten, die Genehmigungen zu erhalten und zukünftig aufrechtzuerhalten, die notwendig sind, um Flugmodelle mit maximal zulässigem Gesamtgewicht auf dem Vereinsgelände fliegen lassen zu dürfen.

Um einen geordneten und störungsfreien Flugbetrieb auf dem Vereinsgelände zu gewährleisten, beschließt der Verein eine für alle Mitglieder verbindliche Flugordnung.

Der Vorstand wird ermächtigt, soweit er dieses für notwendig erachtet, für die Benutzung des Vereinsgeländes eine Platzordnung aufzustellen und/oder einen Platzwart, der Mitglied des Vereins sein muss, zu bestellen und dessen Aufgabenbereich zu bestimmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit den vereinseigenen Einrichtungen sorgfältig und pfleglich umzugehen. Eventuelle Schäden, insbesondere Unfälle, sind dem Vorstand sofort und vollständig zu melden.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die Stadt

Emsdetten und die Gemeinde Saerbeck , mit der Auflage dieses Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.  
Dieses gilt nicht für den Fall einer Verschmelzung des Vereins mit einer anderen juristischen Person.

## **§ 14**

### **Verschiedenes**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 20.03.2017 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 03.Juli 2005.

Gez.: Ralf Schiller, 1.ter Vorsitzender